

**2493 H**

An die

Vorsitzende des Hauptausschusses  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

**Musikschulen**  
hier: **Basishonorarsatz 2 mit berufsfachlicher Ausbildung und  
Ausfallhonorare für Musikschullehrende**

**Rote Nummern:** 2493 D, 2493 E, 2493 F, 2493 G

**Vorgang:** 79. Sitzung des Hauptausschusses vom 23.09.2020

**Ansätze (tabellarisch), und zwar für das**

abgelaufene Haushaltsjahr :	0,00 €
laufende Haushaltsjahr :	0,00 €
kommende Haushaltsjahr :	0,00 €
Ist des abgelaufenen Haushaltjahres :	0,00 €
Verfügungsbeschränkungen:	0,00 €
Aktuelles Ist:	0,00 €

**Gesamtkosten:**

Der Hauptausschuss hat in seiner o. g. Sitzung Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, dem Hauptausschuss zur Sitzung am 11. November 2020 zu berichten, wann der „Basishonorarsatz 2 mit berufsfachlicher Ausbildung“ (und die übrigen Honorarsätze entsprechend angepasst) auf die vom Abgeordnetenhaus befürworteten 35 € (Volkshochschulniveau) angehoben wird.“

„Der Senat wird aufgefordert, die AV Honorare Musikschule spätestens zum 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.“

„Der Senat wird gebeten, dem Hauptausschuss darzustellen, wie der Stand der Dinge in Sachen Ausfallhonorare für Musikschullehrende ist, wenn sie keine digitalen Ersatzangebote machen können und Unterrichtsleistungen aufgrund interner organisatorischer Gegebenheiten in den Bezirklichen Musikschulen nicht in Präsenz erbracht werden können.“

Ich bitte, die Beschlüsse mit nachfolgendem Bericht als erledigt anzusehen.

Hierzu wird berichtet:

## 1. Erhöhung der Honorare für Musikschullehrkräfte

Entsprechend den Richtlinien der Regierungspolitik hat der Senat die Honorare der Musikschullehrkräfte – unabhängig von einer Neufassung der Ausführungsvorschriften über Honorare der Musikschulen (AV Honorare MuS) – rückwirkend zum 1. August 2020 um 15% angehoben (vgl. den Bericht der Senatsverwaltung für Kultur und Europa zur roten Nummer 2493 G).

Entsprechend dem Berichtsauftrag des Hauptausschusses soll eine weitere Anhebung der Honorare der Musikschullehrkräfte auf einen Ecksatz von 35 € für das Basishonorar 2 für Musikschullehrkräfte mit berufsfachlicher Ausbildung erfolgen. Musikschullehrkräfte, die mit der Elementaren Musikpädagogik (EMP) beauftragt sind, erhalten daher ab dem 01.01.2021 auf Basis der ab 01.08.2020 geltenden Honorarsätze eine außerplanmäßige Honorarerhöhung in Höhe von 8,8 %. Mit Inkrafttreten der AV Honorare MuS erfolgt eine außerplanmäßige Honorarerhöhung für alle anderen Lehrkräfte um 2,5 %. Damit ergibt sich folgendes Bild:

<b>Vergleich alte und neue Honorarsätze Musikschulen</b>				
	<b>Honorarsätze vor Erhöhung</b>	<b>Honorarerhöhung erste Stufe</b>	<b>Außerplanmäßige Honorarerhöhung EMP</b>	<b>Außerplanmäßige Honorarerhöhung zweite Stufe</b>
	bis 31.07.2020	ab 01.08.2020	ab 01.01.2021	ab Inkrafttreten der AV Honorare MuS
Erhöhung		18,5 %	8,8 %	2,5 %
Basishonorar 1 <u>mit</u> berufsfachlicher Ausbildung	24,78 €	29,36 €	/	30,09 €
EMP	24,78 €	29,36 €	31,94 €	/
Basishonorar 1 <u>ohne</u> berufsfachliche Ausbildung	22,90 €	27,09 €	/	27,77 €
EMP	22,90 €	27,09 €	29,47 €	/
Basishonorar 2 <u>mit</u> berufsfachlicher Ausbildung	27,16 €	32,18 €	/	32,98 €
EMP	27,16 €	32,18 €	35,00 €	/
Basishonorar 2 <u>ohne</u> berufsfachliche Ausbildung	25,28 €	29,95 €	/	30,70 €
EMP	25,28 €	29,95 €	32,59 €	/

## **2. Novellierung der AV Honorare MuS**

Der Senat von Berlin ist weiterhin bemüht, die Ausführungsvorschriften schnellstmöglich zu novellieren. In diesem Zusammenhang soll die in den Richtlinien der Regierungspolitik angekündigte bessere soziale Absicherung der freiberuflichen Musikschullehrkräfte verwirklicht werden. Hierzu befindet sich aktuell ein Prüf- und Berichtsauftrag in Bearbeitung, der sich zwar dem Wortlaut nach vornehmlich auf Lehrkräfte der Volkshochschulen (VHS) bezieht, dessen Ergebnisse jedoch in weiten Bereichen auch auf die Lehrkräfte an den Musikschulen übertragbar sein dürften.<sup>1</sup> Diese Ergebnisse sollen noch in die novellierte AV Honorare MuS einfließen.

In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass neu in Aussicht genommene Honorarregelungen mit dem Sozialversicherungsrecht harmonieren. Um die Gefahr der Erfüllung des Tatbestands der Scheinselbständigkeit auszuschließen, wird ein mit der Senatsverwaltung für Finanzen auf Arbeitsebene abgestimmter Entwurf mit der Deutschen Rentenversicherung abzustimmen sein.

Da nicht zuletzt beabsichtigt ist, den Entwurf dem Musikschulbeirat des Landes Berlin zur Beratung vorzulegen und die Stellungnahme des Rats der Bürgermeister einzuholen, wird ein Inkrafttreten der novellierten AV Honorare MuS erst zur Jahresmitte 2021 für realistisch gehalten.

## **3. Pandemiebedingte Ausfallhonorare für Musikschullehrkräfte**

Mit Blick auf das Infektionsgeschehen der Corona-Pandemie hat der Senat durch die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin vom 14. März 2020 (10. GVBl. vom 19.03.2020, S. 210) die Bezirklichen Musikschulen ab Mitte März geschlossen. Damit war den freiberuflichen Musikschullehrkräften die Erfüllung ihrer Unterrichtsverträge nicht mehr möglich.

Zugleich hat die Senatsverwaltung für Finanzen durch das Rundschreiben IV Nr. 29/2020 vom 27. März 2020 unterstrichen, dass sich der Senat der „besonderen Verantwortung für die Honorarkräfte bewusst [ist], die wichtige Dienstleistungen in der Das-Ins-Vorsorge und Einrichtungen des Landes Berlin erbringen. In Anbetracht der [...] außergewöhnlichen Situation [sei] eine unbürokratische Soforthilfe angezeigt.“ Den Musikschullehrkräften konnte – sofern grundsätzlich vertragliche Grundlagen bestanden – ein Honorar gezahlt werden, auch bei verringrigerter oder in einer anderen als üblichen Weise erbrachten Dienstleistung. Diese Regelung hat die Senatsverwaltung für Finanzen zweimal, durch das Rundschreiben IV Nr. 36/2020 vom 20. April 2020 und das Rundschreiben IV Nr. 40/2020 vom 06.05.2020, verlängert. Mit Ablauf des 31. Mai 2020 lief die Regelung für die Musikschulen aus.

Zwischenzeitlich hatte der Senat durch die 6. Änderungsverordnung zur SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 7. Mai 2020 (21. GVBl. vom 16. Mai 2020, S. 307) die Wiedereröffnung der Musikschulen ab 11. Mai 2020 gestattet. Allerdings handelte es sich bei dem in der zweiten Hälfte des Mai erfolgenden Neustarts der Musikschulen nicht um die Rückkehr zu einem Regelbetrieb der Musikschulen, wie er bis Mitte März 2020 bestand. So durfte z.B. nur Einzel- und Kleingruppenunterricht erteilt werden, d.h. Angebote für Ensembles, Bands und Chöre oder Gruppen im Bereich der

---

<sup>1</sup> Vgl. den Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin „Mehr soziale Sicherheit für Volkshochschul-Dozent\*innen“ vom 4. Juni 2020.

frühkindlichen Musikerziehung in Kooperation mit öffentlichen oder privaten Schulen bzw. Kitas waren weiterhin kaum möglich. Diese Situation hat sich bis Mitte Oktober wenig verändert, was an der weiter bestehenden Vorgabe von Mindestabständen, den spezifischen Umständen des Unterrichts an Blasinstrumenten sowie des Singens sowie den meist beengten räumlichen Verhältnissen vor Ort in den Musikschulen bzw. an den Orten des Musikschulunterrichts liegt.

Inwieweit digitale Möglichkeiten im Einzelfall eine teilweise und temporäre Lösung boten und bieten, stellt der Bericht des Senats „Einführung digitaler Unterrichtsangebote an Musik- und Volkshochschulen“ vom 8. September 2020 zur roten Nummer 3025 A ausführlich dar. Gerade der Unterricht mit größeren Gruppen eignet sich aber nur sehr eingeschränkt für digitalen Ersatzunterricht. Immerhin erlaubt es das o.g. Rundschreiben IV Nr. 40/2020 den Musikschulen, diese digitalen Alternativen zum Präsenzunterricht als Ausweichunterrichtsangebot in die Verträge zu übernehmen und entsprechend des erbrachten Umfangs abzurechnen.

Zur Frage der Zahlung von Honoraren im Falle einer möglichen neuerlichen Schließung von Musikschulen durch Senat (oder Bezirke) im Interesse der Bekämpfung eines Infektionsgeschehens zeigte sich im Spätsommer erheblich Unsicherheit. Einige Bezirke sahen deshalb für die neue Unterrichtsperiode an den Musikschulen ab Spätsommer eine zusätzliche Klausel für die Honorarverträge vor, die die Fortzahlung von Honoraren im Schließungsfall vorweg ausschließen sollte. Eine solche Klausel spiegelt weder die „besondere Verantwortung [des Senats] für die Honorarkräfte“ noch den erklärten Willen des Abgeordnetenhauses zur besseren Absicherung der freiberuflich tätigen Lehrkräfte wider. Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa ist deshalb diesen Klauseln entgegengetreten und hat die entsprechenden Bezirke aufgefordert, von derartigen Vertragsgestaltungen Abstand zu nehmen.

Um die bestehende rechtliche Unsicherheit, wie im Falle einer erneuten Schließung von Musikschulen zu handeln wäre, zu beseitigen, sollen in den neuen AV Honorare MuS die Regelungen über das Ausfallhonorar klarer gefasst werden, so dass ein Zweifel an der Möglichkeit der Zahlung nicht mehr besteht. Auch diese Regelungen werden jedoch – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsdauer – vorab mit der Senatsverwaltung für Finanzen und mit der Deutschen Rentenversicherung abzustimmen sein. Inwieweit den Bezirken für die sich im Falle einer Schließung der Einrichtungen entsprechend verringerten Entgelteinnahmen ein angemessener Ausgleich in Aussicht gestellt werden kann, wird im Rahmen der Basiskorrektur unter Berücksichtigung der Gesamtergebnisse der Bezirke geprüft.

In Vertretung

Dr. Torsten Wöhler  
Senatsverwaltung für Kultur und Europa